





[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script.]



Im Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn Herrn Friedrich Augusto, Könige in
Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien,
Kubovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve Berg, Engern und Westphalen des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten, Land-Grafen in
Ehringen Marggrafen zu Neussen, auch Ober- und Nieder-Laußis, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu
Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravensstein &c. ist zwar annoch in allergnädigsten
Andencken, was in Dero unterm 27. Julii Anno 1713. ausgelassenen Post-Ordnung §. 51. wegen dererjenigen Briefe,
Paquete und andern, so aus Mangel gnußamer adresse in den Post-Häusern unbestellet liegen bleiben, ratione der Aus-
hängung gewisser darüber gefertigter Charten, von einer Leipziger Messe bis zur andern, in andern Post-Häusern aber
auf Vier Wochen lang verordnet worden: Nachdem aber bey dessen Erfolg und nach hierüber beschriebener Publicirung
gedruckter Specificationen nichts desto weniger wahrgenommen worden, daß verschiedene Briefe mit Geld und andern
Sachen unabgefordert blieben, zum Theil auch einige Material-Baaren gar verdorben:

Als haben höchstgedachte Ihre Königl. Maj. vor nöthig erachtet, hiermit die anderweitige Verfügung zu thun,
und solche Erläuterung der Post-Ordnung in diesem passu, durch öffentlichen Druck zu jedermans Wissen schafft bekannt
zu machen, daß diejenigen Sachen, so verderblich und nicht zu erhalten, als freie Fuch-Baaren Stigelwerck, Wüßporet
und dergleichen, nach zween bis dreyn Tagen; andere Victualien aber so sich noch halten können, wenn solche nach einem
Monat lang ausgehengten Anschlag an demjenigen Post-Hause, allwo solche Sachen sich befinden, oder auch nach Be-
schaffenheit der Umstände auf erfolgte publication in denen Leipziger Zeitungen, von demjenigen, an welche selbige über-
schrieben, nicht abgefordert werden, nach vorheriger Taxation und darüber gehaltener Registratur verkauft, daß
davor gelösete Geld inzwischen in Einnahme gebracht, und wenn der Eigenthums-Herr sich dernach vor Verfließung
Jahrs und Tags angiebet, und sich darzu gnußsam legitimirt, ihm solches Geld gegen Bescheinigung abgefolget; nach
Ablauf bemeldten Jahrs aber von der Zeit an, als welche richtig zu registriren, da der öffentliche Anschlag, oder die publi-
cation durch die Zeitungen geschehen, er damit weiter nicht gehöret, sondern ermeldtes Geld zur Krentz-Cammer, als eine
pro derelicto gehaltene und verjährte Sache, verrechnet werden soll; Mit den Zubelen, Gold, Geld und anderen
Sachen aber, ist es dergestalt zu halten, daß solche Jahr und Tag bey den Post-Ämtern wohlverwahrt beygehalten, der
Anschlag auch so lange an den Post-Häusern ausgehengt bleiben, die publication durch die Zeitungen ebenfalls erfolgen,
und wenn sich inzwischen der Eigenthums-Herr mit gehöriger Legitimation angiebet, ihm solche ausantwortet; nach
Verfließung solcher Zeit aber weiter damit niemand gehöret, sondern solche pretiola taxiret, verkauft und das daraus
gelösete Geld ebenfalls verrechnet werden soll. Urkundlich ist Ihre Königl. Majestät Cammer-Secret hierauf vor-
gedruckt worden. So geschehen zu Leipzig, am 14. Octobris, Anno 1722.

L.S.

Hans George von Zehmen.

Wolfgang Andreas Zerber.

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in several lines, though it is significantly faded and difficult to decipher. It appears to be a formal document or a page from a legal or administrative text.

Handwritten text in a Gothic script, continuing from the top section. The text is arranged in several lines, though it is significantly faded and difficult to decipher. It appears to be a formal document or a page from a legal or administrative text.

Handwritten text in a Gothic script, likely a signature or a date. It is positioned at the bottom of the main text block.

Handwritten text in a Gothic script, likely a signature or a date. It is positioned at the bottom of the page.

Handwritten text in a Gothic script, likely a signature or a date. It is positioned at the bottom of the page.



Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



SIm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten
und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in
Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien,

Knövlien, Wolhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenskien, Severien und Schernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalln und Churfürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravensstein &c. ist zwar annoch in allergnädigsten Andencken, was in Derò unterm 27. Julii Anno 1713. ausgelassenen Post-Ordnung §. 51. wegen dererjenigen Briefe, Paqrete und andern, so aus Mangel gnugsamer adresse in den Post-Häusern unbestellet liegen bleiben, ratione der Aushängung gewisser darüber gefertigter Charten, von einer Leipziger Messe bis zur andern, in andern Post-Häusern aber auf Vier Wochen lang verordnet worden: Nachdem aber bey dessen Erfolg und nach hierüber beschriebener Publicirung gedruckter Specificationen nichts desto weniger wahrgenommen worden, daß verschiedene Briefe mit Geld und andern Sächsen unabgefordert blieben, zum Theil auch einige Material-Waaren gar verdorben:

Als haben höchstgedachte Ihre Königl. Maj. vor nöthig erachtet, hiermit die anderweitige Verfügung zu thun, und solche Erläuterung der Post-Ordnung in diesem passu, durch öffentlichen Druck zu jedermans Wissenschaft bekannt zu machen, daß diejenigen Sachen, so verderblich und nicht zu erhalten, als frische Fisch-Waaren, Flügelwerck, Wildpret und dergleichen, nach zweien bis dreyen Tagen; andere Victualien aber so sich noch halten können, wenn solche nach einem Monat lang ausgehenden Anschlag an demjenigen Post-Hause, allwo solche Sächsen sich befinden, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände auf erfolgte publication in denen Leipziger Zeitungen, von demjenigen, an welche selbige überscriben, nicht abgefordert worden, nach vorheriger Taxation und darüber gehaltener Registratur verkauft, das davor gelösete Geld inzwischen in Cinnahme gebracht, und wenn der Eigenthums-Herr sich hernach vor Verfließung Jahrs und Tags angiebet, und sich darzu gnugsam legitimiret, ihm solches Geld, gegen Verschleunigung abgefolget; nach Ablauf bemeldten Jahrs aber von der Zeit an, als welche richtig zu registriren, da der öffentliche Anschlag, oder die publication durch die Zeitungen geschehen, er damit weiter nicht gehöret, sondern kermeldtes Geld zur Rentz-Cammer, als eine pro derelicto gehaltene und verjährte Sache, verrechnet werden soll; Mit den Jubelen, Gold, Geld und anderen Sachen aber, ist es dergestalt zu halten, daß solche Jahr und Tag bey den Post-Ämtern wohlverwahrt beygehalten, der Anschlag auch so lange an den Post-Häusern ausgehenget bleiben, die publication durch die Zeitungen ebenfalls erfolgen, und wenn sich inzwischen der Eigenthums-Herr mit gehöriger Legitimation angiebet, ihm solche ausgeantwortet; nach Verfließung solcher Zeit aber weiter damit niemand gehöret, sondern solche pretiosa taxiret, verkauft und das daraus gelösete Geld ebenfalls verrechnet werden soll. Urkundlich ist Ihre Königl. Majestät Cammer-Secret hierauf vergedruckt worden. So geschehen zu Leipzig, am 14. Octobris, Anno 1722.



Hanz George von Zehmen.

Wolfgang Andreas Zerber.